

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern COM(2017) 277 final

für das Ministerium für Wirtschaft Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 12. Juni 2017

Ausgangslage:

Im Rahmen eines Bundesratsverfahrens hatte das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW am 8. Juni 2017 die Clearingstelle Mittelstand kurzfristig beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in Bezug auf die Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern COM(2017) 277 final7BR-Drs. 437/17 zu erarbeiten.

In Anbetracht der Kürze der Zeit konnten nicht alle Beteiligten Stellungnahmen einreichen. Der Clearingstelle Mittelstand liegt die folgenden Stellungnahmen vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme Westdeutschen Handwerkskammertag und Handwerk.NRW

Unternehmer nrw weist darauf hin, dass in Anbetracht der kurzen Zeit eine vollständige und abschließende Bewertung nicht möglich gewesen sei. Vor dem Hintergrund, dass sich das Meinungsbild noch im vollen Gange befinde, handele es sich bei den Ausführungen um erste Voreinschätzungen zu den o. g. Vorhaben.

Grundsätzliche Positionen

Unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen, mit der Vorlage des Mobilitätspaketes eine stärkere Harmonisierung des Straßengüterverkehrs in Europa einzuführen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Binnenmarkt- und sozialpolitischen Aspekte.

Die Dachorganisationen des Handwerks erkennen die Notwendigkeit der Regulierung und Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten im Personen- und Güterfernverkehr ausdrücklich an. Sie machen darauf aufmerksam, dass im Handwerk und in vergleichbaren Branchen die Kontroll-, Nachweis- und Wartungspflichten, obwohl hier die Lenkzeiten gering seien, indes zu unverhältnismäßigen Belastungen führen.

Besondere Anmerkungen

zur VO(EG) Nr. 561/2006

Unternehmer nrw bewertet europaweite Regelung der Wochenruhezeiten insgesamt als positiv. Insbesondere die in Art. 8 (8b) aufgenommene Heimkehrverpflichtung innerhalb von drei Wochen sei ein wirksamer Schritt gegen Fahrernomadentum.

Im Zusammenhang mit der in Art. 8 (8a) aufgenommenen Pflicht, die wöchentliche Ruhezeit über 45 Stunden außerhalb der Kabine zu verbringen, besteht aus ihrer Sicht die Gefahr der Unkontrollierbarkeit durch die Möglichkeit der privaten Übernachtung nach freier Wahl des Fahrers.

Die Dachorganisationen des Handwerks regen an, die Verordnung in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte zu ändern:

Da die geltende Gewichtsgrenze von 7,5 Tonnen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für Handwerker nicht sachgerecht für Gewerke (z.B. Dachdecker, Gerüstbauer, Metallbau) sei, die selbst bei kurzen Fahrten bedingt durch die transportierten Materialien auch auf schwere Fahrzeuge oder die Nutzung von Anhängern angewiesen sind, sollte aus Sicht der Handwerksorganisationen die 7,5 Tonnen-Grenze gestrichen werden. Eine Gewichtsgrenze werde in der VO 561/2006 ansonsten bei keiner branchenspezifischen Ausnahme gesetzt und erscheine deshalb auch für Handwerker verzichtbar.

Zudem sollte aus Sicht des Handwerks u.a. sichergestellt werden, dass Branchen, die nicht dem Transportgewerbe zuzurechnen sind, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit von den umfangreichen Nachweispflichten befreit werden. Nach der geltenden Regelung würden auch Teilzeitbeschäftigte, die überwiegend fahren, von den Nachweispflichten erfasst, obwohl sie aufgrund ihrer geringen Stundenzahl nicht die maximal möglichen Lenkzeiten erreichen könnten. Es wird daher angeregt im Verordnungsvorschlag zu ergänzen, dass als nachweispflichtige Haupttätigkeit nur Beschäftigungen mit mindestens 20 Wochenstunden zählen.

Darüber hinaus regen die Dachorganisationen des Handwerks zur Klarstellung des Geltungsbereichs der Ausnahme an, explizit den Transport von im Betrieb hergestellten oder reparierten Gegenständen aufzunehmen.

zur VO(EG) Nr. 165/2014

Die angedachten Änderungen erfahren von unternehmer nrw volle Zustimmung. Dies gilt auch mit Blick auf die Kabotagekontrollen und Entsendevorschriften, genauere Standortaufzeichnungen bei grenzüberschreitenden Transporten.

Für sinnvoll erachtet es unternehmer nrw, wenn einheitliche Anreize geschaffen würden, den „intelligenten Fahrtschreiber“ EU-weit vorzeitig einzuführen.